

Nachschlagewerk: ja 2233 086
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 276 H, Hb

- a) Eine positive Vertragsverletzung kann auch noch begangen werden, nachdem beide Vertragsparteien die Erfüllung des Vertrages abgelehnt haben.
- b) Durch eigene Vertragsuntreue wird der Anspruch auf Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung nicht ausgeschlossen.
- c) Eine wahre Mitteilung an einen Dritten, die erfolgt, um eigene wirtschaftliche Interessen zu schützen, durch die jedoch dem Vertragspartner ein unverhältnismäßig hoher Schaden zugefügt wird, kann eine positive Vertragsverletzung darstellen.

BGH, Urt. v. 3. Oktober 1962 - VIII ZR 34/62 - OLG Hamm

IG Münster

VIII ZR 34/62

Verkündet am 3. Oktober 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schreiners Emil F [REDACTED] in B [REDACTED]/W [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Maschinenbau S [REDACTED] Kommanditgesellschaft,
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Dr. Fr [REDACTED], in B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
vom 25. September 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der sich nach seiner Vertreibung aus Ostpreußen einige Jahre in der sowjetischen Besatzungszone aufgehalten hatte, kam später in die Bundesrepublik und galt hier als Sowjetzonenflüchtling. Er bemühte sich darum, einen selbständigen Schreinereibetrieb zu errichten, und trat mit der Beklagten wegen des Erwerbs von Maschinen, die er für die Schreinerei benötigte, in Verbindung. Am 27. Juli 1955 vereinbarte er mit der Beklagten den Kauf von vier Maschinen nebst Zubehör, darunter einer Dickten-Hobelmaschine, zum Gesamtpreise von über 10 000 DM. Die Bezahlung sollte mit Hilfe eines Kredits erfolgen, den der Kläger aus Lastenausgleichsmitteln erhoffte. Der Kauf war von der Bedingung abhängig, daß der Kredit ausgezahlt würde. Im November 1955 beantragte der Kläger beim Ausgleichsamt in B [REDACTED] die Bewilligung eines Darlehens. Das Amt eröffnete ihm, daß er höchstens 6000 DM für den Ankauf von Maschinen und weitere 4000 DM als Betriebsmittel erhalten würde. Darauf änderte der Kläger am 20. Juni 1956 seinen Antrag entsprechend ab. Die Beklagte stellte ihm hierfür einen Kostenanschlag zur Verfügung, der sich auf andere Maschinen im Gesamtbetrag von 6550 DM bezog. Durch Bescheid vom 27. Oktober 1956 wurde dem Kläger ein Aufbaudarlehen in Höhe von 10 000 DM bewilligt. Die Beklagte hatte dem Kläger bei seinen Bemühungen um Erlangung des Darlehens geholfen. Sie forderte den Kläger auf, nachdem sie Nachricht von der Bewilligung des Darlehens erhalten hatte, zunächst die von ihm bestellte Dickten-Hobelmaschine abzunehmen. Der Kläger beanstandete nunmehr diese Maschine und verlangte verschiedene Änderungen, die die Beklagte nicht sämtlich kostenlos durchführen



vollte. Vielmehr beanspruchte sie dafür Zahlung eines zusätzlichen Betrages. Dies lehnte der Kläger ab. Mit Schreiben vom 28. November 1956 setzte die Beklagte dem Kläger zur Zahlung des Kaufpreises eine Frist bis zum 5. Dezember 1956 mit der Androhung, nach Ablauf der Frist den entgangenen Gewinn als Schadensersatz zu verlangen. Da der Kläger dieser Aufforderung nicht nachkam, erwirkte die Beklagte am 8. Dezember 1956 einen Zahlungsbefehl in Höhe von 2421,-DM nebst Zinsen gegen den Kläger. Dieser erhob gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch. Unter dem 18. Dezember 1956 teilte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in ihrem Auftrage dem Ausgleichsamt mit, der Kläger habe bei der Beklagten drei genau bezeichnete Maschinen zum Preise von insgesamt 8070 DM gekauft. Er weigere sich jedoch, diese Maschinen abzunehmen und zu bezahlen. Infolgedessen habe die Beklagte ihn wegen entgangenen Gewinns auf Zahlung von 2421 DM verklagt. Die Beklagte lege Wert darauf, daß das Ausgleichsamt über diesen Sachverhalt unterrichtet werde, damit der Kläger nicht mit dem ihm genehmigten Kredit anderweitig Maschinen einkaufe und die Darlehenssumme zur Bezahlung dieser Maschinenkäufe verwende. Nach einer Rücksprache mit dem Kläger veranlaßte darauf das Ausgleichsamt die Kündigung des Darlehens, das nicht zur Auszahlung gelangte.

Die Klage der Beklagten gegen den Kläger auf Ersatz des ihr entgangenen Gewinns wurde rechtskräftig abgewiesen.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Ersatz eines Teiles des Schadens, der ihm nach seiner Behauptung durch das Schreiben des Prozeß-

bevollmächtigten der Beklagten an das Ausgleichsamt entstanden ist. Er macht geltend, daß er infolge der Nichtgewährung des Darlehens seine Absicht, sich selbständig zu machen, nicht habe verwirklichen können und ihm deshalb laufend hoher Verdienstausschlag entstehe, der bis Ende Februar 1960 den Betrag von 5000 DM, den er eingeklagt hat, weit übersteige.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 5000 DM nebst Zinsen verurteilt. Im Berufungsrechtszuge hat die Beklagte Widerklage erhoben und mit ihr die Feststellung begehrt, daß dem Kläger auch über den eingeklagten Betrag von 5000 DM nebst Zinsen hinaus keine weiteren Ansprüche gegen die Beklagte zustehen. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte begehrt, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht haben geprüft, ob der Schadensersatzanspruch des Klägers sich aus positiver Vertragsverletzung herleiten läßt, wobei sie zu verschiedenen Ergebnissen gelangt sind. Auch die Revision stützt den Anspruch auf diese Rechtsgrundlage. Bei Beurteilung der Frage, ob der Brief des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten an das Ausgleichs-

amt vom 18. Dezember 1956 als positive Vertragsverletzung gewertet werden kann, ist folgendes zu berücksichtigen: Der Kläger hatte die Erfüllung des abgeschlossenen Kaufvertrages endgültig verweigert, weil die Beklagte nicht bereit war, alle von ihm gewünschten Änderungen an der Dickten-Hobelmaschine unentgeltlich vorzunehmen. Die Beklagte stand dagegen auf dem Standpunkt, daß sie nicht verpflichtet sei, dem Wunsche des Beklagten nachzukommen, sie wollte deshalb über den Einbau eines neuen Motors hinaus nur gegen Bezahlung Arbeiten an der Maschine durchführen. Nachdem der Kläger die ihm von der Beklagten gesetzte Frist zur Zahlung des Kaufpreises, die mit der Androhung verbunden war, nach Ablauf der Frist Schadensersatz zu verlangen, fruchtlos hatte verstreichen lassen, verlangte die Beklagte von ihm Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Beide Parteien hatten also die Erfüllung des Vertrages abgelehnt. Es darf aber nicht außer Betracht bleiben, daß das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten noch in den Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien fällt und nur aus ihnen heraus zu erklären ist. Das erwähnte Schreiben diente nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten der Abwicklung der Vertragsbeziehungen, die durch die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung zustande gekommen waren. Nach dem Willen der Beklagten sollte der Kläger durch die Einschaltung des Ausgleichsamts, an das das Schreiben gerichtet war, dazu veranlaßt werden, die gekauften Maschinen doch noch abzunehmen. Wenn hierzu auch rechtlich der Abschluß eines neuen Vertrages erforderlich gewesen wäre, nachdem beide Parteien die Erfüllung des ursprünglich abge-

schlossenen Kaufvertrages abgelehnt hatten. so ändert dieser Umstand doch nichts daran, daß das Schreiben ein Mittel sein sollte, um den vertraglichen Beziehungen der Parteien eine neue Grundlage zu geben. Außerdem kommt noch hinzu, daß die Beklagte die Kenntnisse, die sie in dem Schreiben verwertete, gerade dadurch gewonnen hatte, daß sie sich im Einverständnis des Klägers in die Verhandlungen mit dem Ausgleichsamt eingeschaltet hatte, deren Erfolg sogar zur Bedingung des Vertrages zwischen den Parteien erhoben war. Nach allem unterliegt es keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Berufungsgericht das Vorgehen der Beklagten unter dem Blickpunkt gewürdigt hat, ob sich die Beklagte einer positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht hat.

2. Ein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung wäre auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Kläger, wie die Beklagte geltend gemacht hat, sich unberechtigt geweigert haben sollte, die Maschinen ohne kostenlose Änderung der Dicken-Hobelmaschine abzunehmen. Der Kläger wäre zwar in diesem Falle selbst als erster vertragsuntreu gewesen. Entgegen einer im Schrifttum vertretenen Ansicht, daß eigene Vertragstreue grundsätzlich Voraussetzung der Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung sei (Schmidt bei Soergel 9.Aufl. vor § 275 Nr.47 m.Nachweisen; vgl. auch BGB RGRK 11.Aufl. Anh. zu § 326 Anm.13), ist jedoch ein vertragsuntreuer Geschäftspartner nur gehindert, wegen positiver Vertragsverletzung des anderen Teiles vom Verträge zurückzutreten (vgl. BGB RGRK aaO), dagegen wird durch eigene Vertragsuntreue der Anspruch auf Schadensersatz aus diesem Rechtsgrunde nicht berührt (BGB RGRK

§ 326 Anm. 8 und RGZ 123, 238, 241); denn positive Vertragsverletzungen sind einem Vertragsteil auch nicht bei einer Vertragsverletzung des anderen gestattet. Ein Anspruch des Klägers aus positiver Vertragsverletzung wird daher nicht dadurch ausgeschlossen, daß seine Weigerung, die Maschinen nach Auszahlung des Darlehens abzunehmen und zu bezahlen, unberechtigt gewesen sein sollte. Das Berufungsgericht brauchte daher nicht zu prüfen, ob der Kläger vertragstreu gewesen ist.

3. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte durch das Schreiben vom 18. Dezember 1956 an das Ausgleichsamt die Kündigung des dem Kläger bereits bewilligten Darlehens veranlaßt habe. Das Amt habe, so führt das Berufungsgericht aus, durch dieses Schreiben einmal erfahren, daß der Kläger entgegen dem Kostenanschlage der Beklagten nicht nur für 6550 DM, sondern für 8070 DM Maschinen gekauft und damit gegen die in dem Bewilligungsbescheid ausgesprochene Zweckbindung verstoßen hatte. Außerdem sei dem Ausgleichsamt durch das Schreiben die von der Beklagten gegen den Kläger erhobene Klage auf Schadensersatz bekannt geworden, durch die der Kläger im Falle seines Unterliegens einschließlich der Prozeßkosten mit rund 3000 DM belastet worden wäre. Der Beklagten sei jedoch zugute zu halten, so meint das Berufungsgericht, daß sie überzeugt davon gewesen sei, die Weigerung des Klägers, die Maschinen abzunehmen und zu bezahlen, sei unberechtigt und ihre Schadensersatzforderung sei begründet. Sie habe dieses Schreiben nur deshalb abgesandt, weil ihr Nachteile drohten, wenn das Darlehen

dem Kläger ausgezahlt wurde und dieser es dazu benutzte, sich anderweit mit Maschinen einzudecken. Die in sachlicher Form gemachte Mitteilung über mögliche Unkorrektheiten des Klägers sei nicht treuwidrig. Die Beklagte habe davon ausgehen können, daß die Behörde die Dinge objektiv prüfen und sie dann eine objektive und sachgerechte Entscheidung treffen werde.

4. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Die Frage, ob das Schreiben an das Ausgleichsamt sich objektiv als eine Pflichtverletzung der Beklagten darstellt, läßt sich entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht mit der Begründung verneinen, daß das Verhalten der Beklagten nicht treuwidrig gewesen sei. Wie das Landgericht richtig erkannt hat, war die Beklagte, die sich selbst fördernd zu Gunsten des Klägers in die Verhandlungen mit dem Ausgleichsamt eingeschaltet und dem Kläger zur Vorlage beim Ausgleichsamt sogar einen unrichtigen Kostenanschlag ausgehändigt hatte, grundsätzlich dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Gewährung und Auszahlung des beantragten Kredits verhindern konnte. Das Berufungsgericht hätte daher das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten an das Ausgleichsamt vom 18. Dezember 1956 unter dem Gesichtspunkt würdigen müssen, daß der Beklagten auf Grund des zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrages die Verpflichtung oblag, die Kreditgewährung zu unterstützen und nicht zu stören. Demgemäß hätte es prüfen müssen, ob die Beklagte ihrer Verpflichtung durch das Schreiben vom 18. Dezember 1956 zuwidergehandelt hat, das

nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dazu geführt hat, daß der dem Kläger bereits bewilligte Kredit nicht zur Auszahlung gelangt ist.

Allerdings hat die Beklagte sich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens darauf berufen, daß das Schreiben den Zweck gehabt habe, das Ausgleichsamt über den wirklichen Sachverhalt der Wahrheit entsprechend aufzuklären, um drohenden Schaden von ihr selbst abzuwenden. Der Beklagten ist zuzugeben, daß das Schreiben sachlich richtige Angaben enthält. Das ist aber nicht allein entscheidend, denn diese Tatsache ändert nichts daran, daß die Beklagte durch die Mitteilung an das Ausgleichsamt gegen ihre dem Kläger gegenüber bestehenden vertragliche Verpflichtungen verstieß, die Auszahlung des Kredits an den Kläger zu fördern und nicht zu verhindern. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, sie sei nur einer staatsbürgerlichen Pflicht nachgekommen, weil sie einer Behörde, die öffentliche Mittel verwaltet, Tatsachen mitgeteilt habe, deren Kenntnis für diese von Bedeutung gewesen sei. Es kann dabei offenbleiben, ob die Beklagte unter diesem Gesichtspunkt berechtigt war, ihr eigenes unkorrektes Verhalten aufzudecken und dem Ausgleichsamt mitzuteilen, daß der Kläger bei ihr dem Bewilligungsbescheid zuwider Maschinen für über 8000 DM gekauft hatte; denn nach dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des Urteils des Berufungsgerichts, das ersichtlich die Aussagen der Zeugen Kreisamtmann W. und Kreisinspektor Fra. für glaubhaft gehalten hat, ist für den Revisionsrechtszug davon auszugehen, daß die Mitteilung von der seitens der Beklagten gegen den Kläger anhängig gemachten Klage mindestens mitursächlich für das Vorgehen des Ausgleichs-

amts war. Jedenfalls diese Mitteilung wird aber durch den von der Revision angeführten Gesichtspunkt nicht mehr gedeckt. Insoweit hatte ein echter Streit zwischen den Parteien bestanden, der mit der Kreditbewilligung und Auszahlung nichts zu tun hatte; denn für das Ausgleichsamt war ersichtlich ohne Interesse, ob der Kläger die Maschinen, die er für seinen Betrieb benötigte, bei der Beklagten oder einem anderen Unternehmen erwarb. Es kommt aber nicht einmal hierauf an; denn die Beklagte beabsichtigte nach ihrem eigenen Vortrage nicht etwa die Wahrnehmung öffentlicher Interessen, sondern das Schreiben sollte allein dem Zweck dienen, den Kläger doch noch dazu zu bewegen, die bei der Beklagten gekauften Maschinen abzunehmen, obwohl der Beklagten nach dem unstreitigen Sachverhalt gar kein Anspruch auf Erfüllung des Vertrages mehr zustand, nachdem sie dessen Erfüllung abgelehnt und Schadensersatz verlangt hatte. Bei dieser Sachlage läßt sich aber unter Zugrundelegung des Vortrages des Klägers, den das Berufungsgericht ungeprüft gelassen hat und von dessen Richtigkeit der erkennende Senat daher ausgehen muß, nicht ausschließen, daß die Beklagte durch diese Mitteilung ihrer dem Kläger gegenüber übernommenen vertraglichen Verpflichtung zuwidergehandelt und ihr auch kein Rechtfertigungsgrund zur Seite gestanden hat. Dem steht auch nicht ohne weiteres entgegen, daß die Beklagte durch die Mitteilung an das Ausgleichsamt die Förderung ihrer eigenen Interessen bezweckte. Zwar hat im allgemeinen niemand die Pflicht, seine eigenen Interessen deshalb zu vernachlässigen, weil bei deren Wahrnehmung ein anderer geschädigt wird. Dennoch darf er eine billige Rücksichtnahme auf die berechtigten Belange anderer Personen bei der Verfolgung seiner Inte-

ressen nicht außer acht lassen. Läßt er es an einer solchen Rücksichtnahme fehlen, so kann die Wahrnehmung eigener Interessen widerrechtlich sein. Für den Fall der Anfechtung wegen Drohung ist anerkannt, daß geprüft werden muß, ob die Drohung nach der Auffassung aller billig und gerecht Denkenden ein angemessenes Mittel darstellt, um den mit ihr erstrebten Erfolg zu erreichen (BGHZ 25,217,220). Entsprechendes gilt für den hier zu beurteilenden Sachverhalt. Es kommt deshalb entscheidend darauf an, daß der vom Schädiger erstrebte Nutzen nicht außer jedem Verhältnis zu dem dem Geschädigten zugefügten Schaden steht (vgl. BGB RGRK § 826 Anm.10; vgl. auch BGH Urt. v. 11. Mai 1956 - VI ZR 209/55 - LM BGB § 823 (Bd) Nr.2). Ein solches Mißverhältnis war hier nach dem Vortrag des Klägers gegeben. Der Schaden der Beklagten betrug nach ihrer eigenen Berechnung lediglich 2421 DM. Dagegen waren die Nachteile, die dem Kläger durch eine Kündigung des Darlehens entstehen mußten, wenn von seiner eigenen, bisher nicht widerlegten Darstellung ausgegangen wird, geradezu unabschbar. Er war ein mittelloser, aus seiner Heimat vertriebener selbständiger Handwerker, nach seiner Behauptung sogar Handwerksmeister. Da es nach Lage der Sache ausgeschlossen war, daß er von anderer Seite die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt erhielt, gab allein ein Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln ihm eine Möglichkeit, das erforderliche Kapital zur Eröffnung eines eigenen Betriebes zusammenzubringen und damit wieder selbständig zu werden. Auf ein solches Darlehen hatte der Kläger indes keinen Rechtsanspruch, da er nach seiner Vertreibung aus Ostpreußen jahrelang in der Sowjetzone gelebt hatte und deshalb nicht als Vertriebener, sondern als Sowjetzonenflüchtling galt,

für den nach dem damaligen Stande der Lastenausgleichsgesetzgebung lediglich Mittel aus dem Härtefonds zur Verfügung gestellt werden konnten. Im Verhältnis zum Ausgleichsamt hatte der Kläger also eine nur verhältnismäßig schwache Stellung, zumal ihm damals noch keine Ansprüche auf Hauptentschädigung zustanden. Die Mitteilung an das Ausgleichsamt, daß eine Schadensersatzklage gegen den Kläger anhängig gemacht war, die im Falle seiner Verurteilung zwangsläufig dazu führen mußte, daß er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, war daher geeignet, eine Kündigung des Darlehens durch das Ausgleichsamt zu veranlassen und zu bewirken, daß der Kläger sich nicht wieder selbständig machen konnte. Eine Kündigung des bereits bewilligten Darlehens brachte also für den Kläger die Gefahr mit sich, daß er für alle Zukunft keinen eigenen Betrieb mehr einrichten, sondern nur in abhängiger Stellung tätig sein konnte. Daß hierdurch für den Kläger ein erheblicher, sich dauernd auswirkender wirtschaftlicher Nachteil entstehen konnte, den der Kläger allein für die ersten drei Jahre auf 17 500 DM beziffert hat, lag nahe. Wird also von dem bisher von dem Berufungsgericht nicht geprüften Vorbringen des Klägers ausgegangen, so steht hier dem Nutzen, den sich die Beklagte von ihrem Vorgehen versprach, nämlich der Vermeidung des Verlustes durch Nichtabnahme der Maschinen und Nichtbezahlung des Kaufpreises durch den Kläger, den die Beklagte selbst lediglich mit 2421 DM bewertet hat, ein um das Vielfache höherer Schaden gegenüber, den der Kläger durch die Kündigung des Darlehens erleiden mußte. Unter Zugrundelegung des Vorbringens des Klägers, das für den Revisionsrechtszug als richtig zu unterstellen ist, be-

deutete also die Absendung des Briefes eine Pflichtwidrigkeit im Rahmen der zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Beziehungen, die sich objektiv als positive Vertragsverletzung darstellt.

b) Schadensersatzpflichtig ist allerdings die Beklagte nur dann, wenn ihr auch ein Verschulden zur Last fällt, das offenbar das Berufungsgericht ebenfalls verneinen will. Dafür spricht seine Erwägung, die Beklagte habe davon ausgehen können, daß das Ausgleichsamt die Dinge objektiv prüfen und alsdann auf Grund dieser Prüfung eine objektive und sachgemäße Entscheidung treffen werde. Diesem Gedankengang kann jedoch nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat dabei unberücksichtigt gelassen, daß die Prüfung des Ausgleichsamts nur die Klärung zum Ziele haben mußte, ob das Darlehen ohne Gefahr für den Ausgleichsfonds an den Kläger ausbezahlt werden konnte. Bei der gegebenen Sachlage lag es aber für das Ausgleichsamt sehr nahe, die Möglichkeit zu bejahen, daß der Schadensersatzanspruch der Beklagten berechtigt war. Einmal war in dem Schreiben vom 18. Dezember 1956 nicht mitgeteilt, daß der Kaufvertrag nur unter einer Bedingung abgeschlossen war. Selbst wenn aber der Kläger das Ausgleichsamt hierauf aufmerksam gemacht und außerdem diesem gegenüber die Berechtigung seines Verlangens auf Änderung der Dickten-Hobelmaschine hervorgehoben haben sollte, stand Behauptung gegen Behauptung. Es ist nicht ersichtlich, daß dem Ausgleichsamt irgendwelche weiteren Mittel, um den von den Vertragsparteien widersprechend dargestellten Sachverhalt zu klären, zur Verfügung stan-

den und ihm eine nähere Prüfung überhaupt möglich war. Unter diesen Umständen mußte daher jeder mit den Verhältnissen Vertraute damit rechnen, daß das Ausgleichsamt den für den Ausgleichsfonds sichersten Weg gehen und, da angesichts der widersprechenden Behauptungen der Parteien nicht von der Hand zu weisen war, daß der Standpunkt der Beklagten richtig sei - tatsächlich hat sogar das Landgericht der Beklagten recht gegeben, und erst das Oberlandesgericht hat ihre Klage abgewiesen - von der Kündigungsmöglichkeit Gebrauch machte und der Kläger das Darlehen deshalb nicht erhielt. Selbst wenn also die Beklagte bei der Absendung ihres Schreibens die Erwägung angestellt haben sollte, das Ausgleichsamt werde die Sachlage objektiv prüfen und entsprechend dem Ergebnis dieser Prüfung sachgerecht entscheiden, wäre hierdurch ein Verschulden der Beklagten noch nicht ausgeschlossen. Es kommt vielmehr darauf an, ob sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen konnte, daß ihr Schreiben dem Ausgleichsamt Veranlassung geben würde, die Kündigung des Kredits vorzunehmen, und ob sie sich bei gewissenhafter Prüfung sagen mußte, daß der Kläger durch ihr Vorgehen einen im Verhältnis zu dem von ihr für sich erstrebten Nutzen ganz unverhältnismäßig hohen Schaden erleiden würde. Hat sie aus Fahrlässigkeit diese Rechtslage nicht erkannt, so trifft sie ein Verschulden, das ihre Pflicht zum Ersatz des dem Kläger durch ihr Verhalten entstandenen Verdienstauffalls begründet.

Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Da für die Entscheidung der

Sache weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, ist sie zur neuen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Diesem ist auch die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen worden, da sie von der Endentscheidung in der Sache selbst abhängt.

Dr.Haidinger Dr.Gelhaar Artl Dr.Messner Mormann